

Begleitete Besuchstage Zug

Ein Angebot der Kinder- und Jugendberatung Zug

Begleitete Besuchstage

Wahrnehmung des Besuchsrechts zwischen Kind/Kindern und dem nicht obhutsberechtigten Elternteil in einem geschützten Rahmen.

Übergabebegleitung

Übergabe des Kindes/der Kinder von einem Elternteil an den nicht obhutsberechtigten Elternteil über Sozialarbeitende der KJBZ.
(Aufenthalt ausserhalb des geschützten Rahmens)

Konzept

Inhaltsverzeichnis

Ein Angebot der Kinder- und Jugendberatung Zug.....	1
1 Vorwort.....	3
2 Leitgedanke.....	3
2.1 Gesetzliche Grundlagen	3
2.2 Grundsätze der BBT	3
2.3 Psychologische Aspekte	4
2.4 Verhalten der Sozialarbeitenden.....	5
3 Details zu Begleitete Besuchstage	5
3.1 Anmeldung	5
3.2 Ablauf	5
3.3 Räumlichkeiten	6
3.4 Kosten	6
3.5 Versicherung	6
3.6 Dauer	6
4 Details zur Übergabebegleitung	6
4.1 Anmeldung	7
4.2 Ablauf	7
4.3 Kosten	7
4.4 Versicherung	7
4.5 Dauer	7
5 Indikationen und Kontraindikationen.....	8
5.1 Alter des Kindes	8
5.2 Eltern mit Loyalitätskonflikten	8
5.3 Sexueller Missbrauch	8
5.4 Gewalt	8
5.5 Entführungsgefahr	8
5.6 Psychisch erkrankte Eltern	8
Quellenverzeichnis	9

Die „begleiteten Besuchstage“ werden im Konzept mit BBT abgekürzt.

1 Vorwort

Eltern bleiben Eltern - egal ob sie geschieden, getrennt oder zerstritten sind. Auch wenn Eltern als Paar auseinander gehen, bleibt die Verantwortung für ihre Kinder bei beiden Elternteilen. Als Mutter und Vater sind sie ihrem Kind ein Leben lang verbunden und tragen die Verantwortung und Fürsorge. Es gibt viele Gründe, weshalb ein Kind den Kontakt zu beiden Elternteilen pflegen soll. Zum einen hat jedes Kind das Recht, mit beiden Elternteilen in Kontakt zu sein. Zum anderen wird aber auch die gesunde Entwicklung des Kindes gefördert, wenn es Zeit mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil verbringen kann. Die Begleiteten Besuchstage [BBT] bieten Kindern und deren Eltern die Möglichkeit, sich auch in schwierigen Umständen zu begegnen. Denn bei den BBT können die Eltern mit dem Kind in betreutem Rahmen Zeit verbringen und Kontakt pflegen. Das Kindeswohl steht dabei immer im Vordergrund.

2 Leitgedanke

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Obwohl es gesetzliche Grundlagen für die Regelung des Kontakts gibt, bestehen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen für die Durchführung der BBT. Die BBT sind ein Dienstleistungsangebot der Kinder- und Jugendberatung Zug. Die Arbeitshaltung der Sozialarbeitenden stützt sich dabei auf gesetzliche Grundlagen wie die UNO-Kinderrechtskonvention und das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB). Nachfolgend sind einige dieser Grundlagen genannt.

In der Uno-Kinderrechtskonvention (Art. 9 Abs. 3) ist verankert, dass jedes Kind das Recht hat „... regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen...“ (Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Ratifikationsurkunde durch die Schweiz, hinterlegt am 24. Februar 1997).

Das ZGB regelt den persönlichen Verkehr zwischen Eltern und Kind (Art. 273 Abs. 1) „Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht und das minderjährige Kind, haben gegenseitigen Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr...“ (ZGB, 2014).

Obwohl das Bundesgericht festhält, dass der persönliche Verkehr ein höchstpersönliches Recht ist und dieses durch die UNO-Kinderrechtskonvention untermauert ist, kann es eingeschränkt oder verweigert werden. Nämlich dann, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist (Art. 274 Abs.1 und 2).

Abs.1: „Der Vater und die Mutter haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Aufgabe der erziehenden Personen erschwert“ (ZGB, 2014).

Abs. 2: „Wird das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet, üben die Eltern ihn pflichtwidrig aus, haben sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert oder liegen andere wichtige Gründe vor, so kann ihnen das Recht auf persönlichen Verkehr verweigert oder entzogen werden.“

2.2 Grundsätze der BBT

Während der BBT geht es um die Beziehungsgestaltung und um die Kontaktpflege der Teilnehmenden (Liselotte Staub und Wilhelm Felder, 2004, S. 145). Die BBT Zug sind daher ein Ort, wo der nicht obhutsberechtigten Elternteil die Rolle als Vater oder Mutter wahrnehmen kann und die Schutzfunktion als zweitrangig zu verstehen ist.

Eltern, die an den BBT teilnehmen, verfügen über soziale und erzieherische Fähigkeiten. Sie übernehmen die Verantwortung, die Erziehung und die Betreuung für ihr Kind/ihre Kinder. Die Sozialarbeitenden sind zur Unterstützung in der Beziehungsgestaltung zu verstehen. Sie übernehmen keine abklärenden Aufgaben.

Es gibt verschiedene Gründe, weshalb die BBT beansprucht werden können:

- ungelöste Paarkonflikte
- mangelndes Vertrauen in den anderen Elternteil
- persönliche Überforderung
- psychische Erkrankung
- Suchtproblematik
- Gefahr von Entführung
- Gewalt
- psychische oder sexuelle Übergriffe

Jede Indikation kann Ängste und Unsicherheiten auslösen, sowohl bei den Kindern, dem obhutsberechtigten Elternteil und der verordnenden Instanz. Je nach Situation wird daher ein begleitetes Besuchsrecht angeordnet, empfohlen oder durch die Eltern freiwillig aufgesucht. Auf Grund der Ausgangssituation ist der Kontakt mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil immer voreingenommen. Um Spannungen und Gefahren zu reduzieren, beurteilt die Leitung BBT vor der BBT jeweils sorgfältig die Bedingungen einer Teilnahme. Risiken und offene Fragen werden mit der zuweisenden Stelle besprochen. Die Abklärungen sind nötig, um den Besuchstag optimal zu gestalten. Durch die vorhandenen Informationen können die Sozialarbeitenden die Kinder und ihre Eltern gezielt abholen und begleiten, was zu einem gelingenden Besuchstag beiträgt.

Die BBT Zug nehmen nur Personen auf, die über eine beratende, zuweisende Stelle vermittelt wurden.

2.3 Psychologische Aspekte

Aus entwicklungspsychologischer Sicht ist es für jedes Kind wichtig, seine Herkunft zu kennen um seine eigene Identität zu stärken. Regelmässige Begegnungen mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil, die jeweils vom Kind und den Eltern positiv bewertet werden, tragen massgebend dazu bei.

Kinder haben nicht nur das Recht mit beiden Elternteilen in Beziehung zu stehen, sondern auch das Recht, Vater und Mutter zu lieben. Dies muss von beiden Elternteilen respektiert werden.

Den Sozialarbeitenden ist bewusst, dass der Elternteil, dem das begleitete Besuchsrecht zugesprochen wurde, sich in der Regel minderwertig fühlt. Dieses Gefühl wird auch auf das Kind übertragen. Es ist daher für alle wichtig, eine familiäre Atmosphäre zu schaffen. In jedem Fall brauchen Kinder vor und nach den BBT besondere Aufmerksamkeit.

Kinder die an den BBT teilnehmen, realisieren, dass sie den nicht obhutsberechtigten Elternteil unter besonderen Umständen sehen. Das Angebot der BBT soll deshalb so lang als nötig, aber nur so kurz wie möglich benutzt werden. Es wird empfohlen, nach spätestens einem Jahr andere Wege zu gehen.

Kinder von zerstrittenen Eltern sind praktisch ausnahmslos einem Loyalitätskonflikt ausgesetzt und können nicht unbefangen auf den anderen Elternteil eingehen. Die Beziehungsgestaltung zu Vater und Mutter liegt klar in der Verantwortung beider Elternteile. Konflikte der Eltern dürfen nicht in Anwesenheit der Kinder ausgetragen werden.

Um Kindern und deren Eltern Sicherheit zu geben, sind klare Besuchsrechtsregelungen notwendig.

2.4 Verhalten der Sozialarbeitenden

Die Sozialarbeitenden treten allen Teilnehmenden mit einer wertfreien Haltung gegenüber.

Die Sozialarbeitenden stehen während dem Besuchstreff vor allem für das Wohl und die Sicherheit des Kindes/der Kinder ein.

Die Sozialarbeitenden sind der beruflichen Schweigepflicht unterstellt. Ist das Kindeswohl gefährdet, haben sie jedoch eine Meldepflicht.

Nach den BBT verfassen die Sozialarbeitenden einen Rapport, der über die Leitung BBT an die zuweisende Stelle weitergeleitet wird.

3 Details zu Begleitete Besuchstage

3.1 Anmeldung

Für die Teilnahme an den BBT ist eine zuweisende Stelle nötig. Sie übernimmt die Beratung der Eltern und dient als Ansprechpartner. Sie begleitet die Familie während der Zeit, in der das Angebot der BBT genutzt wird.

Die zuweisende Stelle ist meist der Beistand/die Beiständin. Auf Anordnung der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Zug oder des Kantonsgerichts regeln sie zusammen mit den Eltern die Umsetzung des Besuchsrechts. Aber auch Beratungsstellen können Eltern für die BBT anmelden.

Die zuweisende Stelle bespricht mit beiden Elternteilen das Angebot. Sie informiert über mögliche Eintrittstermine und veranlasst die Anmeldung. Beide Elternteile und die zuweisende Stelle unterzeichnen die Anmeldung. Die Anmeldung soll mindestens zwei Wochen vor dem ersten Besuchstag auf der Kinder- und Jugendberatung Zug eingehen. Beide Elternteile werden von der KJBZ per Brief zu den Besuchstagen eingeladen. Eine Kopie geht an die zuweisende Stelle.

Kann ein Besuchstag nicht wahrgenommen werden oder gibt es Änderungen betreffend den Zielen oder Abmachungen, muss bis spätestens mittwochmittags vor dem bevorstehenden Besuchstag die Leitung BBT informiert werden.

Die BBT finden zwei Mal im Monat jeweils an einem Sonntag statt. Die Daten sind im Internet unter <http://www.kjbz.ch/downloads.php> aufgeschaltet.

3.2 Ablauf

Im Voraus wird eine Zeit vereinbart, wann der obhutsberechtigte Elternteil das Kind/die Kinder zur Kindertagesstätte Stampfi bringt. Es erfolgt ein kurzer Austausch zwischen dem Elternteil und den Sozialarbeitenden, dann verabschiedet sich der obhutsberechtigte Elternteil. Je nach Vereinbarung wird das Kind/werden die Kinder direkt vom nicht obhutsberechtigten Elternteil

empfangen. Der Nachmittag wird von den Teilnehmenden individuell in der Kindertagesstätte oder im anliegenden Garten gestaltet. Das Mittagessen und das Zvieri werden zur Verfügung gestellt und gemeinsam eingenommen.

3.3 Räumlichkeiten

Die BBT finden in den Räumen der Kindertagesstätte KiBiZ Stampfi statt. Die Räume sind kindgerecht, Spielsachen für drinnen und draussen dürfen benutzt werden. Eigene Spielsachen dürfen mitgebracht werden.

Adresse: KiBiZ Stampfi, General-Guisan-Strasse 26, 6300 Zug
T: 079 399 86 06 (nur am Besuchstag ab 10.00 Uhr in Betrieb)

3.4 Kosten

Der Kanton Zug subventioniert die Durchführung der BBT. Der Anteil der Eltern beträgt:

Innerkantonale Klientel	CHF 30.00 pro Besuchstag pro Familie
Innerkantonale Sozialhilfeempfänger	CHF 15.00 pro Besuchstag pro Familie
Ausserkantonale Klientel	CHF 150.00 pro Besuchstag pro Familie
Ausserkantonale Sozialhilfeempfänger	CHF 80.00 pro Besuchstag pro Familie

Dem besuchenden Elternteil wird zusammen mit der Einladung die Rechnung zugestellt. Da der Platz reserviert ist, wird bei Krankheit oder Abwesenheit keine Rückerstattung geleistet. Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen; bei Zahlungsausstand ist eine Teilnahme an den BBT nicht mehr möglich.

3.5 Versicherung

Die Betreuung des Kindes/der Kinder liegt in der Verantwortung des besuchsberechtigten Elternteils. Für die Unfall- und Haftpflichtversicherung sind die Eltern zuständig.

3.6 Dauer

Wie lange die BBT in Anspruch genommen werden sollen, muss je nach Situation entschieden werden. Es wird empfohlen die Dauer von einem Jahr nicht zu überschreiten.

4 Details zur Übergabebegleitung

Für Eltern, die sich nicht begegnen wollen oder können, gibt es das Angebot der Übergabebegleitung. Die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Zug oder das Kantonsgericht ordnen diese an. Sie wird in der Regel über einen Beistand/eine Beiständin zusammen mit den Eltern umgesetzt. Direkte Anmeldungen vom Gericht oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) werden nicht entgegengenommen.

4.1 Anmeldung

Das Anmeldeprozedere verläuft gleich wie bei den BBT (vgl. Kapitel 3.1 Anmeldung).

Die Übergabebegleitung findet zwei Mal im Monat jeweils an einem Sonntag statt. Die Daten sind im Internet unter <http://www.kjbz.ch/downloads.php> aufgeschaltet.

4.2 Ablauf

Der obhutsberechtigte Elternteil bringt das Kind/die Kinder zur vereinbarten Zeit in die Kindertagesstätte Stampfi (Adresse siehe Kapitel 3.3 Räumlichkeiten). Dort wird das Kind/werden die Kinder von Sozialarbeitenden empfangen. Zu einem etwas späteren Zeitpunkt trifft der nicht obhutsberechtigte Elternteil ein. Er holt das Kind/die Kinder ab und verbringt die Zeit ausserhalb der Kindertagesstätte. Zur abgemachten Zeit bringt er das Kind/die Kinder zurück, wo es/sie dann etwas später vom obhutsberechtigten Elternteil abgeholt wird/werden. Je nach Situation können Übergaben mit Auflagen verbunden sein, welche die zuweisende Stelle angeordnet hat.

4.3 Kosten

Der Kanton Zug subventioniert die Durchführung der Übergabebegleitung. Der Anteil der Eltern beträgt:

Innerkantonale Klientel	CHF 10.00 pro Übergabe pro Familie
Innerkantonale Sozialhilfeempfänger	CHF 5.00 pro Übergabe pro Familie
Ausserkantonale Klientel	CHF 20.00 pro Übergabe pro Familie
Ausserkantonale Sozialhilfeempfänger	CHF 10.00 pro Übergabe pro Familie

Dem besuchenden Elternteil wird zusammen mit der Einladung die Rechnung zugestellt. Da der Platz reserviert ist, wird bei Krankheit oder Abwesenheit keine Rückerstattung geleistet. Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen; bei Zahlungsausstand ist keine weitere Übergabebegleitung mehr möglich.

4.4 Versicherung

Die Betreuung des Kindes/der Kinder liegt in der Verantwortung der Eltern. Für die Unfall- und Haftpflichtversicherung sind die Eltern zuständig.

4.5 Dauer

Das Angebot der Übergabebegleitung soll maximal ein Jahr genutzt werden. Danach müssen andere Lösungen gefunden sein.

5 Indikationen und Kontraindikationen

Je nach Ausgangslage sind die BBT und die Übergabebegleitung mehr oder weniger sinnvoll, um den Kontakt zu beiden Elternteilen zu pflegen. Die Entscheidung über eine Teilnahme fällen die zuständigen Behörden gemeinsam mit den Eltern. Folgende Situationen sind vorgängig zu klären:

5.1 Alter des Kindes

Die BBT finden in einer Kindertagesstätte statt. Die Räumlichkeiten und die Spielsachen sind eher für jüngere Kinder ausgerichtet. Ältere Kinder und Teenager können sich eventuell fehl am Platz fühlen.

5.2 Eltern mit Loyalitätskonflikten

Konflikte zwischen den Elternteilen erschweren den Kontakt. Das Kind befindet sich in einem Loyalitätskonflikt. Damit die BBT gelingen können, sind Konflikte möglichst zu vermeiden.

5.3 Sexueller Missbrauch

Besteht der Verdacht, dass der nicht obhutsberechtigte Elternteil das Kind/die Kinder sexuell missbraucht, muss präzise abgeklärt werden, ob ein Treffen dem Kind zugemutet werden kann. Eine Überwachung oder eine ständige Betreuung durch die Sozialarbeitenden ist während den BBT nicht möglich. Bei laufenden Untersuchungen bezüglich sexuellen Missbrauchs werden betroffene Kinder nicht an die BBT aufgenommen.

5.4 Gewalt

Haben Kinder Gewalt seitens der Eltern erlebt, muss präzise überprüft werden, ob die Begegnungen mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil dem Wohl des Kindes dienen.

5.5 Entführungsgefahr

Entführungsabsichten sind schwer abschätzbar. Die BBT bieten einen geschützten Rahmen, können aber keine Entführung verhindern.

5.6 Psychisch erkrankte Eltern

Die BBT Zug sind bereit, psychisch erkrankte Eltern und ihre Kinder aufzunehmen. Eine psychische oder medizinische Begleitung kann durch die Sozialarbeitenden jedoch nicht erfolgen. Es ist sorgfältig zu klären, ob dem Kind allfällig auftretende Krisen, suizidale Äusserungen und Ähnliches zugemutet werden können. Meist sind sowohl für den betroffenen Elternteil als auch für das Kind/die Kinder eine Begleitung mit Personen aus dem sozialen Umfeld oder eine individuell begleitetes Besuchsrechtsbegleitung angezeigt als die BBT.

Quellenverzeichnis

- Liselotte Staub, Wilhelm Felder, 2004, *Scheidung und Kindeswohl*, Verlag Hans Huber
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 2014, Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundeskanzlei, Bern
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Ratifikationsurkunde durch die Schweiz hinterlegt am 24. Februar 1997, 02.09.2014, <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/index.html>